

INSTRUKTION SEILKRANFÖRDERUNG

Inhalt

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Grundsätze und Bedingungen	3
5 Spezifische Anforderungen an die Ausführung	3
6 Beiträge und Finanzierung, inkl. Verweigerung	3
7 Verfahren im Waldportal	4
8 Termine	4
9 Controlling	4
10 Inkrafttreten	4

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 04. Oktober 1991, Stand 1. Januar 2022; Art. 35 und 38a
- Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, Stand 1. Juli 2021; Art. 38 und 43

1.2 Kanton

- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 01. Februar 1999, Stand 1. Januar 2020; § 18, 31 und 32
- Kantonale Waldverordnung (KWaG) vom 24. August 1999, Stand 1. Januar 2020; § 18, 31 und 32

2 Zielsetzung

Durch die Förderung werden die Fixkosten des Seilkraneinsatzes für die Waldbesitzenden gesenkt. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder
- Ökologische und schonende Bringung durch fachgerechten Seilkraneinsatz (Reduktion von Schäden am Boden und am verbleibenden Waldbestand)
- Vermehrte eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

3 Beiträge

- Bei den Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Waldgesetzgebung und Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 3 MWSTG). Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Beitragszusicherung muss vor Schlagbeginn über den zuständigen Revierförster, die zuständige Revierförsterin, eingeholt werden.
- Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalansätzen anhand der Wirkungsfläche.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme des Holzschlages durch den Revierförster, die Revierförsterin und nach Massgabe der verfügbaren Kredite. Mitglieder von regionalen Waldeigentümerorganisation mit Leistungsvereinbarung mit der DS Lawa werden bei beschränktem Geldmittel bevorzugt behandelt.
- Die Abrechnung Seilkranförderung erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über die zuständige Waldorganisation. Diese ist für die weitere Verteilung der Beiträge verantwortlich.
- Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger verpflichten sich, sich an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft (Schweizer Holz Förderung / SHF) zu beteiligen.
- Es wird keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Typen der luftgestützten Seilbringung gemacht.
- Seilkranbeiträge sind mit andern pauschalen Fördertatbeständen kombinierbar, ausser die jeweiligen Instruktionen schliessen diese aus oder sehen eigene Entschädigungen vor (z.B. Schutzwald, Waldschutz, Waldreservate).

4 Grundsätze und Bedingungen

- Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen der «**Richtlinie allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**» entsprechen und sich am «**Leitfaden Waldbewirtschaftung und Klimawandel**» orientieren.
- Die Anwendung des Seilkrans muss zweckmässig und wirtschaftlich sein.
- Eine einfache Erschliessungsplanung für die Erschliessungseinheit muss zwingend vorgängig im Waldportal ausgewiesen werden (Objektverwaltung).
- Die Seillinie muss vor der Schlaganzeichnung abgesteckt sein.
- Um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und Kleinstrukturen mit Asthaufen und Totholz zu fördern, ist die Vollbaummethode mit Zurückhaltung anzuwenden.
- Bei Nutzungen, welche nicht vorverjüngte Freiflächen von < 0.5 ha zur Folge haben, können im Einzelfall Auflagen zur Begünstigung der Naturverjüngung gemacht werden.
- Nutzungen, welche nicht vorverjüngte Freiflächen von > 0.5 ha zur Folge haben, bedürfen einer Ausnahmegewilligung gemäss Kantonalem Waldgesetz § 22. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn folgende Kriterien nachweislich erfüllt sind:
 - Restbestände, inkl. verbleibendes Dürholz, werden geschont
 - Wird Dürholz genutzt, müssen 10% der Dürholzfläche stehen bleiben
 - Soweit arbeitstechnisch möglich sind Bäume mindestens 60 cm ab Boden abzusägen, frische Fichtenstöcke sind zu entrinden
 - Bei intensiver Konkurrenz durch Hochstauden oder bei Gefahr von Schneegleiten bleibt für die Verjüngung ausreichend Moderholz im Bestand zurück
 - Auf der Freifläche bleiben pro Hektare mindestens 25 m³ Totholz im Bestand zurück. Moderholz kann angerechnet werden.
- Pflanzungen in solchen Flächen sind frühestens drei Jahre nach Abschluss des Holzschlages beitragsberechtigt.
- Die Arbeitssicherheit ist zu beachten. Die Sicherheitsbestimmungen der SUVA, die EKAS-Richtlinien Nr. 2134 «Richtlinie Forstarbeiten» sowie die Bestimmungen des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) bezüglich Hindernissen sind einzuhalten.

5 Spezifische Anforderungen an die Ausführung

Bei Lagerplätzen ausserhalb des Waldes sind Waldrestmaterialien (Äste, Rinde, Holzschnitzel) auf ein Minimum zu beschränken. Wenn möglich soll das verbleibende Material in Absprache mit dem Revierförster, der Revierförsterin geordnet in den Wald zurückgeführt werden. Folgeschäden an Erschliessungsstrassen, z.B. durch Deponien in Strassenböschungen, sind zu vermeiden.

6 Beiträge und Finanzierung, inkl. Verweigerung

Der Auszahlungsbetrag beträgt **Fr. 20.00 pro Are** anerkannte Wirkungsfläche.

Bei unsachgemässer Ausführung oder Nichteinhalten von Bedingung und Auflagen aus der vorliegenden Instruktion und/oder der Nutzungsbewilligung / Freigabe wird die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes verlangt. Wo dies unterbleibt oder nicht mehr möglich ist (z. B. bei Rückeschäden), kann die Abteilung Wald die Beiträge kürzen oder verweigern.

Die Projektierung und Projektbegleitung sind in den Beförsterungsbeiträgen inbegriffen und werden nicht separat entschädigt.

7 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Waldportal»)

8 Termine

Die Termine sind in der [Leistungsvereinbarung Beförderung: Anhang 6](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Leistungsvereinbarung Beförderung»)

9 Controlling

Der Revierförster / die Revierförsterin führt nach Abschluss des Holzschlages für jeden Schlag, wenn möglich gemeinsam mit der Trägerschaft, resp. dem Betriebsförster / der Betriebsförsterin, eine Abnahme durch. Er / sie bestätigt die Abrechnung, sowie allfällige Kürzungen oder die Beitragsverweigerung zuhanden des Fachbereichs.

Der Fachbereich hat die Oberaufsicht, begleitet bei Bedarf die Revierförster / die Revierförsterinnen und koordiniert und kontrolliert die Auszahlungsabläufe.

10 Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt ab dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Sursee, November 2024